

Willkommen zum letzten Vorlesungs-Newsletter des Lehrstuhls Hefendehl !

SoS! Die Vorlesungszeit desselben ist heute zu Ende gegangen. News aus der Lehre wird es in den nächsten Newslettern nicht geben können. Aber wir haben ja noch genügend Rubriken. Zur Not beginnen wir mit V. und VI.

I. News aus der Lehre

< Vorlesung zum Strafrecht AT >

Die Konkurrenzen, ein würdiger Abschluss für die Vorlesung Strafrecht AT/2? Da scheiden sich die Geister, insbesondere über die Frage der Würde in diesem Zusammenhang. RH weist bei den Konkurrenzen immer gerne auf die Psychologie des Prüfers hin, der kurz vor Ally die Klausur noch fertigkriegen und eine Stulle einschieben möchte. An dieser Würde er sich insbesondere als Praktiker im Examen heftig verschlucken, sollte gerade der Teil, den er als letztes las, voller Ungenauigkeiten und Fehler sein. Wie kann er sich da veranlasst sehen, doch die 10 Punkte zu vergeben? Die Taktik der ellenlangen Paragraphenkettchen, in die ein paar § 52 und 53 wahllos eingestreut werden, vermag auch nur in begrenztem Maße zu überzeugen. Der Experte überblickt dies mit sicherem Auge als Trick, RH ist schnell entmutigt, verzichtet dann aber leider auch darauf, hierfür noch ordentlich Punkte auszuwerfen. Was tun? Fälle der Gesetzeskonkurrenz schon vorher abschichten und bei der Frage Ideal- und Realkonkurrenz lieber ausformulieren, was man insoweit für erwägenswert hält. Und wenn man absolut keine Ahnung hat (oder - wie häufig - keine Zeit): Besser nichts schreiben.

< Vorlesung zur Kriminologie >

Mit der Kriminalität von und an Ausländern und der Auswertung der Evaluation fand die kriminologische Vorlesung ihren Abschluss. 1/4 der Zuhörerinnen und Zuhörer gehörten anderen Fachrichtungen an und belebten die Veranstaltung durch andere Interessenschwerpunkte und eine andere Herangehensweise an die Probleme. Wenn man als Orchideenfach ein solches bezeichnet, dessen man eigentlich nicht bedarf, würde RH vehement widersprechen, sollte man die Kriminologie hierzu zählen wollen. Nein, eine Orchidee ist eine seltene, besonders schöne, manchmal etwas zimperliche Blume, um die man sich daher in besonderer Weise kümmern sollte. Die Kriminologie fragt danach, inwieweit sich die Theorie im Bereich des Strafrechts bzw. des Strafprozessrechtes in die Praxis umsetzen lässt und was von etwaigen hehren Ansprüchen übrig bleibt. Gerade in einer Zeit, in der insbesondere dem Strafrecht die Aufgabe zugewiesen wird, das Übel zu bekämpfen, bedarf es mehr denn je der kritischen kriminologischen Begleitforschung, um rein symbolische Politik als solche zu entlarven. Was ist denn gegen symbolische Politik einzuwenden? Hier sollte man differenzieren: So gibt es die zweifelsfrei symbolische Gesetzgebung. Paradigmatisch sei insoweit § 90 a genannt, der die Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole unter Strafe stellt. Daneben gibt es aber die Effektivität bloß vortäuschende und in diesem Sinne symbolische Strafrecht. Hier würden gesellschaftlich dringend verlangte Lösungen suggeriert, ohne dass das Strafrecht dies einlösen könne. Welche Bereiche hierzu gehören, ist heiß umstritten. Das Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht werden ebenso dazu gezählt wie die Normen des Betäubungsmittel- und des Kriegswaffenkontrollgesetzes. Was tun damit? Wäre auch mal ein spannendes Seminar. Das nächste Semester gibt es aber erst einmal ein ...

< Kriminologisches Seminar >

Die Vorbesprechung hat stattgefunden, die meisten Seminarreferate sind verteilt. Drei Themen harren noch der Vergabe, schnell, schnell zu Peer Stolle. Er wird Ihnen die Themen schmackhaft machen. Wussten Sie schon, dass ein Teil des Seminars auf einem tschechischen Schloss stattfinden wird? Ach!

< StPO - Rechtsprechungsreport >

Strafprozessrecht aus den Zeitschriften StV, NStZ, JZ, JR, NJW, wistra - Monate Mai und Juni 2002

BGH NStZ 2002, 270 ff. mit Anm. Fezer

In dieser bedenklichen Entscheidung äußert sich der BGH zum Wegfall der Beweiskraft des Protokolls i.S.v. § 274 StPO. Zunächst gibt er einen (lesenswerten) Überblick über die bisherige Rechtsprechung, um dann im konkreten Fall die fehlende Beweiskraft nicht aus der inneren Fehlerhaftigkeit des Protokolls herzuleiten, sondern daraus, dass sich das Geschehen tatsächlich unmöglicher Weise so abgespielt haben könne, wie protokolliert.

BGH NStZ 2002, 328 ff. mit Anm. Verrel JR 2002, 212 ff.

Grundsätzlich prüft das Revisionsgericht das Vorliegen der Voraussetzungen eines Verfahrenshindernisses im Freibeweisverfahren. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn es sich bei diesen Voraussetzungen um Tatsachen handelt, die die angeklagte Tat betreffen. Die Klärung folgt dann nach den Regeln des Strengbeweises. Für die Eröffnung des Hauptverfahrens genügt es jedoch, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass die Hauptverhandlung kein Verfahrenshindernis ergeben wird.

EGMR StV 2002, 289 ff.

Wenn in einem Strafverfahren wegen eines Sexualdelikts die Schilderung einer minderjährigen Tatzeugin das einzige unmittelbare Beweismittel darstellt und der Angeklagte verurteilt wird, ohne dass er Gelegenheit hatte, die Zeugin zu befragen, verstößt dies gegen Art. 6 I MRK i.V.m. Art. 6 III d MRK.

< Ferienhausarbeit in der Übung für AnfängerInnen >

Wir hoffen sehr, Ihnen in Kürze einen Lehrstuhlvertreter für die derzeit leider noch immer vakante Stelle nennen zu können. Und was wir ihm als erstes aus den Rippen schneiden werden: Eine Angabe für die Ferienhausarbeit.

II. News aus der Forschung

< Graffiti-Bekämpfungsgesetz >

Ein Bericht aus dem Rechtsausschuss gefällig? Rupert Scholz, Vorsitzender des Rechtsausschusses und Staatsrechtslehrer an der LMU München, hatte nicht viel Zeit. Zumindest zu Beginn nicht, als das eine oder andere kritische Wort zum Graffiti-Bekämpfungsgesetz fiel oder fallen sollte. Listig gelang es RH dann doch, sein vorbereitetes Statement voll und ganz unterzubringen. Toll! Was hat es genutzt? Auf seinen Hinweis, schon heute fiel ein Großteil der Graffitis in den Begriffskern des Beschädigens, hatte er die Frage zu beantworten, warum im Hinblick auf die enormen volkswirtschaftlichen Schäden nicht alle Graffitis erfasst werden könnten. Das sei eben die Lücke, in die das Graffiti-Bekämpfungsgesetz stoßen solle. Ach so, wie konnte RH nur so dumm sein! Na gut, meinetwegen verursachen die nach dem Entwurf tatbestandsmäßigen Handlungen eben keine volkswirtschaftlich relevanten Schäden, na gut, meinetwegen sprach er vom Begriffskern eines Tatbestandsmerkmals. Wer wird aber denn so kleinkariert sein. Plötzlich war Schluss, eine Stunde früher als vorgesehen. RH verspürte noch einen Lufthauch, das musste Rupert Scholz gewesen sein. Er war offensichtlich auf dem Weg zu dem Gremium, in dem tatsächlich Gesetze gemacht und besprochen werden.

III. Vergangene und kommende Events

< Veranstaltungsreihe zur Kontrolle im öffentlichen Raum >

Die Veranstaltungsreihe wurde fortgesetzt mit einem Vortrag zur Kontrolle im öffentlichen Raum. Der Frankfurter/Bielefelder Soziologe Hubert Beste informierte am 03. Juli über die neuen Kontrollstrategien im öffentlichen Raum, die den Bedeutungswandel der Stadt absichern helfen sollen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf den public-private-partnership gelegt, der zu neuartigen und von seinen sozialen Folgen nur erahnbaren Gefahren für die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger führen kann.

Zum Abschluss wurden durch RH die Videokameras in den Fokus gerückt. Er informierte über die bisherigen kriminologischen Erkenntnisse, die hinsichtlich der präventiven Wirksamkeit verhaltene Ergebnisse zeitigten. Wozu sind sie dann da? Die Frage nach den Intentionen hinter den Intentionen führte wieder zu der schon von Klaus Ronneberger aufgeworfenen Frage: Wem gehört die Stadt? Soll hier nicht ein öffentlicher Raum in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt, denn die Allmende wiederhergestellt werden. RH schloss mit einem Appell an die Stadt als heterogenen Ort der Differenz, der auch als solcher erhalten werden sollte.

< Seminar zum Online(Straf-)Recht >

Auch unser Online(Straf-)rechtsseminar fand am vergangenen Wochenende einen würdigen Abschluss mit einer Blockveranstaltung der besonderen Art: Als Seminargäste durfte wir nämlich neben der geballten juristischen Sachkompetenz in Person von Herrn Prof. Phillips (München) sowie Herr Dr. Kudlich (Würzburg/München) auch Herrn Prof. Pfitzmann, seines Zeichens Studiendekan am Fachbereich Informatik der TU-Dresden und zugleich auch ein ausgezeichnete Kenner der gesellschafts- und rechtspolitischen Aspekte des Einsatzes moderner Kommunikationsformen im Netz. Was war nun unser Fazit der Veranstaltung? Nun - zunächst einmal die Erkenntnis, dass das, was offline der Pönalisierung unterworfen wird, auch online strafbar sein muss.

IV. Lehre multimedial

< eLearning >

...

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

Schwierig, was man am ehesten nicht braucht. Einen Bericht über die Tour de France? Stundenlang verfolgt man gebannt die sämtlich wohl präparierten Akteure, am Ende gewinnt doch wieder Armstrong. Danke Jan, dass Du ein paar Pillen unmittelbar vor der Dopingkontrolle eingepiffen hast. Wir hätten es sowieso nicht ertragen, wie Du am ersten Hügel wieder von Lance stehengelassen worden wärest. Ja, wir wissen, es ist die alte Fahrradschule, die mit großen Übersetzungen agiert. Prima Schule, bei der man die Garantie zu verlieren gezogen hat. Ja, wir wissen auch, dass Du Dich ja ohnehin beim Rangieren Deines Porsches verletzttest, wobei einige Fahrräder demoliert wurden. - Wir können JS eigentlich auch an dieser Stelle voll und ganz rehabilitieren, denn es ist für die Insider eigentlich gar nicht notwendig und passt daher in die Kategorie, die man nicht braucht. Sicher wusste JS, dass es beim Fußball keine B-Noten gibt und dass die misslungene Frisur von David Beckham keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Ergebnis haben konnte. Und wer wird ihr vorwerfen, dies einfach mal erwogen zu haben? - Ach ja, das möchte RH an dieser Stelle auch noch mal loswerden: Albatros Michael Groß hat die 4 x 200m-Staffel in Los Angeles 1984 versemmt, indem er auf der letzten Bahn auf die Seite des Amerikaners schwamm, der in seinem Sog an ihm vorbeizog. Wenn RH bei den 9:20 Uhr-Vorlesung bisweilen etwas gerädert aussieht, dann liegt dies an einer deswegen durchwachten Nacht. - Nein, andere Sorgen hat er nicht.

P.S. Wichtiger erscheint dagegen der in Aussicht stehende Wechsel von Ronaldo von Inter Mailand zu Real Madrid. Was das soll, fragen sich unserer Fussballexperten, schon im Mittelfeld ist mit Figo und Zizou alles gerammelte

voll, da sollen auch noch zwei Top-Stürmer das gegnerische Tor angreifen. Wer soll sich denn dann noch in Szene setzen können. Absolutistische Maßstäbe. Das wird nichts. Stattdessen hält sich hartnäckig das Gerücht eines Wechsels von Ronaldinho zu Hansa Rostock. Da wird der Hauptpreis unseres WM-Tippspiels richtig schmackhaft.

VI. Das Beste zum Schluss

...

Bis zum nächsten Newsletter, schöne Ferien und so!

Ihr Lehrstuhlteam